

Handelsrechtliche Vollmachten

Prokura §§ 48 ff. HGB

Handlungsvollmacht § 54 HGB

Fingierte Vollmacht des
Ladenangestellten § 56 HGB

Prokura

- Erteilt durch ausdrückliche Erklärung des Kaufmanns
- Umfasst alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt, mit Ausnahme des Verkaufs und der Belastung von Grundstücken
- Nach außen nicht beschränkbar § 50 Abs.1 S.2 HGB

**Nur bei Dienstleistern: Schweigen
auf ein Angebot gilt als Annahme,**

wenn :

- **Dienstleister Kaufmann i.S. des HGB ist
und**
- **Angebot im Rahmen der bestehenden
Geschäftsbeziehung erfolgt**

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

- **Branchenübergreifender Handelsbrauch
gemäß § 346 HGB**
- **Schweigen des Empfängers, der – wie der
erklärende - Kaufmann sein muss oder
vergleichbar am Geschäftsverkehr
teilnimmt, gilt als Zustimmung, wenn:**

- das Ergebnis mündlicher Vertragsverhandlungen, direkt im Anschluss schriftlich bestätigt wird
- der Bestätigende nicht arglistig handelt
- die Abweichungen nicht so erheblich sind, dass mit ihrer Billigung nicht gerechnet werden kann

Untersuchungs- und Rügepflicht bei beiderseitigen Handelsgeschäft

- **Offener Mangel:**

Wenn nicht bei Erhalt Ware untersucht wurde und Mängel dem Verkäufer angezeigt wurden, gilt die Ware

– so wie sie ist –

als genehmigt

§ 377 Abs. 1, Abs.2 HGB

- **Versteckter Mangel:**

Wenn nicht nach Entdeckung des Mangels dieser unverzüglich gerügt wird,

gilt die Ware

– so wie sie ist –

als genehmigt

§ 377 Abs. 3 HGB

gebotene Untersuchung Kriterien:

- **Branchenüblichkeit**
- **Kosten**
- **Fehlerwahrscheinlichkeit**
- **Hohe Mangelfolgeschäden**

Wenn keine eingehende Untersuchung erforderlich:

- **Stichproben**
- **Ausnahme: originalverpackte Markenware**

Ausnahmen

- **Arglistiges Handeln des Verkäufers**
- **Selbstständiger Garantievertrag wird nicht erfasst**